



**Beschluss und
Einstweilige Verfügung**

In dem Verfahren

XX
XXXXXXXXXX

- Antragstellerin -

Bevollmächtigter:

Rechtsanwalt XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

gegen

XX

- Antragsgegnerin -

hat das Landgericht Berlin - Zivilkammer 16 - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht
XXXXXXXX, die Richterin am Landgericht XXXXXXXX und die Richterin am Landgericht XXXXX
am 01.02.2021 ohne mündliche Verhandlung wegen Dringlichkeit gemäß § 937 Abs. 2 ZPO
beschlossen:

1. Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung unter Androhung eines
Ordnungsgeldes bis zu zweihundertfünfzigtausend Euro oder einer Ordnungshaft bis zu sechs
Monaten - Ordnungshaft auch für den Fall, dass das Ordnungsgeld nicht beigetrieben werden
kann - wegen jeder Zuwiderhandlung, die Ordnungshaft zu vollziehen am Geschäftsführer

untersagt,

im geschäftlichen Verkehr in der Bundesrepublik Deutschland zu Wettbewerbszwecken

a) damit zu werben, dass die in den Corona-Teststationen der Antragsgegnerin
verwendeten Corona-Schnelltests „Gewissheit“, „Klarheit“ und „Sicherheit“ bieten würden,
wenn dies geschieht wie nachfolgend eingeblendet:

- 4. Von den Kosten des Verfahrens haben die Antragsgegnerin 40 % und die Antragstellerin 60 % zu tragen.
- 5. Der Verfahrenswert wird auf 50.000,00 € festgesetzt, wovon auf die Anträge zu 1, 2 und 4 je 10.000,00 € und auf den Antrag zu 3) 20.000,00 € (10.000,00 € für jede Verletzungsform) entfallen.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin hat glaubhaft gemacht, dass beide Parteien Einrichtungen für Corona-Schnelltests betrieben und die Antragsgegnerin mit den aus dem Tenor und den unter III. ersichtlichen Aussagen werbe, wovon sie am 05. Dezember 2020 Kenntnis erlangt habe.

II.

a)

Der Antragstellerin steht gegen die Antragsgegnerin aus § 5 UWG n. F. ein Anspruch zu, es zu unterlassen, für die von ihr durchgeführten Corona-Schnelltests mit den Begriffen „Gewissheit“, „Klarheit“ und „Sicherheit“ zu werben, wenn dies geschieht wie nachfolgend eingeblendet:



Abonnieren

coronatest Wenn Du dich und dein Umfeld schützen möchtest, sind Antigen-Schnelltests ein probates Mittel, um sicher und einfach Gewissheit über eine mögliche Infektion mit dem Coronavirus zu haben. Den Link zur Buchung findest Du in der Bio.

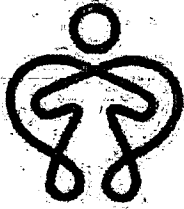
#coronatest #corona #covid19 #sarscov2 #sicherheit #gesundheit #coronavirus #praxis #arzt #medizin #test #schnelltest #covidtest #schnelltestzentrum #hygiene #abstand #maske #gewissheit #klarheit #testergebnis #sofort #schnell #einfach #sicher #berlin

Gefällt 10 Mal

21. NOVEMBER

Kommentar hinzufügen ...

oder



CovidZentrum.de

Die Corona-Schnelltestzentren

Die Werbung erweist sich nicht als irreführend. Zwar mag der Verkehr mit einem „Zentrum“ im Zusammenhang mit medizinischen Leistungen vielfach die Vorstellung einer besonderen Größe und Bedeutung des Unternehmens verbinden (BGH GRUR 2012, 942 - Neurologisch/Vaskuläres Zentrum). Der Kontext, in dem der Begriff gebraucht wird, kann diese Vorstellung jedoch relativieren (Köhler / Bornkamm / Feddersen, UWG 39. Aufl., Rn. 4.51 zu § 5). So liegt es hier. Hinsichtlich der Werbung „Das Zentrum am XXXXXXXX“ ergibt sich bereits aus der darüber befindlichen Zeile „Corona Schnelltest Zentrum“, worum es geht, nämlich um einen zentralen Ort, an dem sich Bürger mittels eines Schnelltests auf eine mögliche Infektion mit Covid 19 testen lassen können. Unterstrichen wird dies durch die unmittelbar über das Bild gelegte ergänzende Zeile „Viel Platz, dauerhaft Lüftung und ausreichend Abstand sorgen für höchstmögliche Sicherheit“. Dieser Hinweis bezieht sich eindeutig und offenkundig auf die derzeit erforderlichen Hygiene-Maßnahmen. Unter diesen Umständen nimmt kein durchschnittlich aufmerksamer und informierter Leser an, er könne im Zentrum am XXXXXXXX eine andere medizinische Leistung als einen Schnelltest erhalten. Das gilt auch hinsichtlich ergänzender Leistungen mit Bezug zu Corona wie Beratung oder Impfung.

Eine Irreführung ergibt sich auch nicht daraus, dass die Antragsgegnerin nach Angaben des Antragstellers keine sog. Gurgeltests durchführt. Dieser Umstand bleibt für das Verständnis des Begriffs „Zentrum“ im Zusammenhang mit Corona-Schnelltests ohne Bedeutung. Der Verkehr verbindet mit dem Begriff „Zentrum“ die Vorstellung eines Unternehmens von gewisser räumlicher Größe und personeller Ausstattung, in dem ohne längere Wartezeiten Schnelltests durchgeführt und sofort ausgewertet werden. Diese Voraussetzung erfüllt die Antragsgegnerin. Mit dem Begriff „Schnelltest“ verbindet der Verkehr die Vorstellung, dass ein Abstrich genommen wird, denn dies ist der in allen Medien propagierte Standard. Zudem ergibt sich aus dem weiteren Inhalt des Internetauftritts, insbesondere aus der Seite „Der Schnelltest“ (Anlage AST 2), dass ein Abstrich genommen wird.

Ein Anspruch ergibt sich auch nicht aus § 4a UWG in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 7 HWG. Schon seinem Wortlaut nach verlangt § 4a Abs. 1 UWG eine unzulässige (im Sinne von unangemessene) Beeinflussung. Das setzt eine aus der maßgeblichen Sicht des Verbrauchers gegebene Machtposition des Unternehmers voraus. Eine Machtposition ist nur, aber auch stets dann anzunehmen, wenn der Unternehmer aus der Sicht der angesprochenen Verbraucher (§ 3 IV) im konkreten Fall in der Lage ist, auf den Verbraucher Druck auszuüben, um ihn zu einer bestimmten geschäftlichen Entscheidung zu veranlassen. Worauf im Einzelnen diese Machtposition beruht, ist unerheblich (Köhler/Bornkamm/Feddersen/Köhler, 39. Aufl. 2021, UWG § 4a Rn. a). Die Antragstellerin legt nicht dar, wodurch die Antragsgegnerin gegenüber dem Verbraucher eine solche Macht ausüben sollte. Weder droht sie mit Nachteilen, wenn sich der Verbraucher an ein anderes Testzentrum wendet, noch übt sie wirtschaftlichen Druck aus.

§ 11 Abs. 7 HWG setzt Werbeaussagen voraus, die nahelegen, dass die Gesundheit durch die Nichtverwendung des Arzneimittels (hier: des Schnelltests der Antragsgegnerin) beeinträchtigt oder durch die Verwendung verbessert werden könnte. Weshalb der Werbeadressat annehmen sollte, dass seine Gesundheit beeinträchtigt wird, wenn er keinen Schnelltest bei der Antragsgegnerin vornehmen lässt, bleibt unklar. Die Antragstellerin trägt dazu nichts vor. Das Gleiche gilt hinsichtlich einer Verbesserung der Gesundheit des Probanden durch die Verwendung eines Schnelltests. Schon von seiner Funktionsweise her kann ein Schnelltest den Gesundheitszustand nicht beeinflussen, sondern allenfalls helfen, eine bereits eingetretene Erkrankung festzustellen.



Abonnieren



coronatest... Hohe Decken, gute Lüftungsmöglichkeiten und viel Platz zum Abstand halten, sorgen bei uns im Testzentrum für höchstmögliche Sicherheit. Den Link zur Buchung gibt's in der Bio.

#coronatest #corona #covid19
 #sarscov2 #sicherheit #gesundheit
 #coronavirus #praxis #arzt #medizin
 #test #schnelltest #covidtest
 #schnelltestzentrum #hygiene
 #abstand #maske #gewissheit
 #klarheit #testergebnis #sotort
 #schnell #einfach #sicher #berlin
 #kreuzberg #moritzplatz #fachperson
 #abstrich #stäbchen



Gefällt 16 Mal

VOR 3 TAGEN

Kommentar hinzufügen ...

Entgegen der Ansicht der Antragstellerin erweist sich die Werbung nicht deshalb als irreführend, weil zusätzliche Maßnahmen denkbar sind, die die Sicherheit weiter erhöhen könnten. Der Satz „Hohe Decken, gute Lüftungsmöglichkeiten und viel Platz um Abstand halten, sorgen bei uns im Testzentrum für höchstmögliche Sicherheit“ ist selbsterklärend. Die Tatsachen, auf denen das Werturteil „höchstmögliche Sicherheit“ gründet, sind deutlich und unmissverständlich benannt, nämlich: hohe Decken, gute Lüftungsmöglichkeiten und viel Platz. Es bleibt dem Leser überlassen, ob er die Einschätzung der Antragsgegnerin teilt oder weitere Sicherheitsmaßnahmen verlangt.

Für eine aggressive Werbung im Sinne des § 4a UWG und § 11 Abs. 1 Nr. 7 HWG ist nichts ersichtlich.

IV.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 92 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung durch die der Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung zurückgewiesen wurde kann sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert der Hauptsache 600 Euro übersteigt.

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

XXXXXXX

Vorsitzender Richter
am Landgericht

XXXXXXXXXX

Richterin
am Landgericht

XXXXXXX

Richterin
am Landgericht